

BGer 1C_524/2015 vom 14. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_524_2015

FR: TF 1C_524/2015 du 14 mars 2016

IT: TF 1C_524/2015 del 14 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht betrachtet sein Urteil vom 9. April 2014 als Endentscheid, weil es darin endgültig über die Kosten- und Entschädigungsregelung eines gegenstandslos gewordenen Verfahrens befand. Nach der Praxis des Bundesgerichts handelt es sich dagegen um einen Zwischenentscheid, weil er das Administrativverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht abschloss. Nach dieser für das bundesgerichtliche Verfahren massgebenden Auffassung wird er erst dann zum Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG, wenn dieses Administrativverfahren endgültig erledigt ist. Somit beginnt die Rechtsmittelfrist grundsätzlich mit der Zustellung des verfahrensabschliessenden Entscheids neu zu laufen. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass das Verfahren offenbar gar nicht formell zum Abschluss gebracht wurde und auch nicht werden soll. Vielmehr teilte das Strassenverkehrsamt dem Beschwerdeführer bzw. dessen Anwalt per Kurzbrief vom 30. September 2015 mit, dass "mit Blick auf die Diskussion vom 30. September 2015 und mit Blick auf die eingereichten Zeugnisse" das Verfahren grundsätzlich als beendet betrachtet und das Dossier archiviert würde. Daraus ergibt sich, dass das Verfahren auch in Bezug auf die amtsärztliche Abklärung abgeschlossen ist und das Strassenverkehrsamt keine verfahrensabschliessende Verfügung erlassen wird. Unter diesen Umständen hat der Beschwerdeführer, der den Kurzbrief am 2. Oktober 2015 zugestellt erhielt und am 12. Oktober 2015 Beschwerde einreichte, die Frist zur Anfechtung des Verwaltungsgerichtsurteils vom 9. April 2014 gewahrt.

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Entscheids befugt, ihn anzufechten. Er rügt eine willkürliche Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts und damit die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist (Art. 95 lit. a BGG).

Nicht einzugehen ist auf die Beschwerde insoweit, als sie sich gegen den Entscheid des Departements richtet. Dieser ist im Rahmen des Streitgegenstands durch das Urteil des Verwaltungsgerichts ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten (BGE 134 II 142 E. 1.4 S. 144).

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Verwaltungsgericht halte im angefochtenen Urteil (S. 14 oben E. 2.3.2.4) fest, er habe in objektiver Hinsicht vollständig obsiegt. Er hätte damit Anspruch auf eine volle Parteientschädigung gehabt. Es sei stossend und willkürlich, dass

ihm das Verwaltungsgericht nicht wenigstens im Rahmen seines Antrags eine solche von zwei Dritteln zugesprochen habe.

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid (E. 2.3.1 S. 12) ausgeführt, die Verfahrens- und Parteikosten (hier umstritten ist nur noch die Verlegung der letzteren) seien nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen (§§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007; VRPG). Die Anwendung dieser Regel stehe allerdings unter der Prämisse, dass das Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos werde; andernfalls gelte als unterliegende Partei, wer auf andere Weise (als durch Rückzug des Rechtsmittels) dafür Sorge, dass das Verfahren gegenstandslos werde (§§ 31 Abs. 3 und 32 Abs. 3 VRPG). Das Verwaltungsgericht ist sodann zum Schluss gekommen, vorliegend habe das Strassenverkehrsamt mit Erlass der Wiedererwägungsverfügung vom 8. August 2012 für die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens 12.244 gesorgt, weshalb die Kosten grundsätzlich auf die Staatskasse hätten genommen werden müssen. Da es indessen nach § 48 Abs. 2 VRP an die Parteibegehren gebunden sei und der Beschwerdeführer den Antrag gestellt habe, ihm einen Drittel der Kosten des gegenstandslos gewordenen Verfahrens 12.244 aufzuerlegen, habe er diesen Drittel zu tragen (angefochtener Entscheid E. 2.3.2.4 S. 13 f.).

Auch in Bezug auf die Verteilung der Parteikosten sei der Beschwerdeführer von einem Obsiegen zu zwei Dritteln ausgegangen und habe, vermeintlich dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, beantragt, ihm zwei Drittel der Parteikosten zu ersetzen. Nach der langjährigen verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis (AGVE 2012 Nr. 33 S. 223, 2009 Nr. 51 S. 278, je mit Hinweisen) seien indessen die Parteikosten der Parteien nach Massgabe des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens zu verrechnen. Das bedeutet, dass eine Partei, die zu zwei Dritteln obsiegt und dementsprechend gleichzeitig zu einem Drittel unterliegt, nur Anspruch auf den Ersatz eines Drittels ($\frac{2}{3} - \frac{1}{3}$) ihrer Parteikosten geltend machen kann (angefochtener Entscheid E. 2.4 S. 14).

E. 2.2

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts hat der Beschwerdeführer objektiv vollständig obsiegt, weil das Strassenverkehrsamt mit seiner Wiedererwägungsverfügung für die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sorgte und damit als unterliegende Partei zu behandeln ist. Dem Beschwerdeführer hätte damit an sich eine volle Parteientschädigung zugestanden. Dieser ist indessen irrtümlich davon ausgegangen, er habe nur zu zwei Dritteln obsiegt, und hat - offensichtlich in Unkenntnis der Aargauer Verrechnungspraxis - die Zusprechung einer vermeintlich dem Ausgang des Verfahrens entsprechenden Parteientschädigung von zwei Dritteln verlangt (oben E. 2.1).

Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ans Verwaltungsgericht im umstrittenen Punkt - es seien ihm die genehmigten Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung in Höhe von Fr. 2'242.-- zu zwei Dritteln in Höhe von Fr. 1'494.-- zu bezahlen - ist eindeutig und steht nicht im Widerspruch zur Begründung. Aus dieser ergibt sich vielmehr klar, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz von zwei Dritteln seiner Parteikosten geltend machte und auch machen wollte. Der Beschwerdeführer hat somit (irrtümlich) weniger gefordert, als ihm an sich zugestanden wäre. Nicht zu beanstanden ist in dieser Konstellation, dass ihm das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf seine in § 48 Abs. 2 VRPG verankerte Bindung an die Rechtsbegehren der Parteien nicht mehr zusprach, als er

beantragte. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, inwiefern die Bindung des Gerichts an die Parteianträge in dieser Konstellation eine Handhabe dafür bieten könnte, dem Antrag des Beschwerdeführers nur teilweise zu entsprechen. Das Verwaltungsgericht ist in Willkür verfallen, indem es den objektiv begründeten Antrag auf Zuspreehung einer Parteientschädigung von zwei Dritteln der genehmigten Höhe abwies. Die Rüge ist begründet.

E. 3

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen, die Dispositiv-Ziffern 1.2, 3, 4 und 5 des angefochtenen Urteils aufzuheben und der Kanton Aargau zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das gegenstandslos gewordene Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'494.-- (2/3 der genehmigten Kosten von Fr. 2'241.--) sowie für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine solche von Fr. 650.-- (gemäss Dispositiv-Ziff. 5 des angefochtenen Urteils) zu bezahlen. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verbleiben dem Kanton.

Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen hat der Kanton dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.